

Satzung

INDES – Historische Fechtkünste Halle a.d. Saale e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „INDES – Historische Fechtkünste Halle a.d. Saale e.V.“ und hat seinen Sitz in Halle (Saale).
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung des Sports insbesondere durch stetiges Üben des historischen Fechtens.
- (2) Das stetige Üben der historischen europäischen Fechtkünste dient:
 - a. der physischen Entwicklung, indem es die Körperkraft, die Schnelligkeit und die Geschicklichkeit fördert,
 - b. der Entwicklung des sozialen Verhaltens durch Förderung der Aufmerksamkeit, der Verantwortung, der Selbstkontrolle und des gegenseitigen Respekts.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und religiös sowie weltanschaulich offen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele.
- (2) Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ausnahmen regelt die Mitgliederversammlung.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattung oder sonstige Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein umfasst:

- a. am Training teilnehmende Mitglieder
- b. Fördermitglieder

- (2) Durch ihren Beitritt erkennen die Mitglieder die Gebühren- und Trainingsordnung an. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis einer erziehungsberechtigten Person zum Erwerb der Mitgliedschaft notwendig.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird durch Unterzeichnung des Mitgliedsantrages durch den Vorstand wirksam.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

a. Austritt

Der Austritt ist nur zum Monatsende möglich und ist spätestens bis zum Ende des vorhergehenden Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

b. Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein und einen Gast vom Training ausschließen, wenn das Mitglied oder der Gast

- gegen die Trainingsordnung oder die Satzung verstößt oder
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung mehr als 3 Monate nicht nachgekommen ist oder
- das Ansehen der Sache oder des Vereins schädigt oder
- grobes unsportliches Verhalten an den Tag legt oder
- den Verein betreffende strafbare Handlungen begeht oder
- insbesondere politisch extreme, rassistische, fremdenfeindliche, menschenverachtende, gewaltverherrlichende oder antisemitische Haltungen innerhalb und / oder außerhalb des Vereins kund tut, sowie bei Mitgliedschaft in einer politisch extremen oder fremdenfeindlichen Partei oder Organisation.

Der potentiell Ausgeschlossene hat das Recht, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

(5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis dahin fällig gewordenen Beiträge bestehen.

(6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen 3 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Beiträge

(1) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Gebührenordnung festgehalten. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist zum ersten Werktag eines Quartals fällig.

(2) Bei Vorliegen besonderer Härten ist nach Absprache und Entscheidung durch den Vorstand eine Stundung oder Reduzierung des Beitrags möglich. Der Vorstand behält sich vor, nicht trainierende Mitglieder von der Beitragszahlung zu befreien.

(3) Gewinne werden nicht erwirtschaftet.

(4) Der Vorstand legt den Verwendungszweck der Beiträge fest.

(5) Bei Zahlungsrückständen können Mahngebühren erhoben werden. Höhe und Intervall der Mahngebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Gebührenordnung festgehalten.

§ 6 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Organen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit am Vereinsleben aufgefordert.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt, sie sollte im 2. oder 3. Quartal stattfinden. Die Mitglieder sind dazu vom Vorstand vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(5) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Neufassung der betroffenen Artikel mitzuteilen.

(6) Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.

(7) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10% der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

(8) Anträge können von allen Mitgliedern an den Vorstand gestellt werden.

(9) Alle Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Er besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, mindestens jedoch aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden,
- b. dem 2. Vorsitzenden und
- c. mindestens einem Kassenswart.

(2) Nach Ablauf der drei Jahre bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, ist der Vorstand berechtigt, das Amt bis zur Neuwahl kommissarisch zu besetzen.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Geschicke des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

(4) Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

(6) Dem in vorstehenden Absätzen 1 bis 5 definierten Vorstand gemäß §26 BGB kann die Mitgliederversammlung weitere Mitglieder als nicht nach außen vertretungsberechtigte Beiräte beordnen. Vorstand und Beiräte bilden den erweiterten Vorstand. Die Beiräte sind bei allen Vorstandsbeschlüssen voll stimmberechtigt.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für den Zeitraum von drei Jahren, höchstens jedoch bis zur nächsten Vorstandswahl, einen Kassenprüfer und dessen Stellvertreter. Weder der Kassenprüfer noch sein Stellvertreter dürfen Mitglied des erweiterten Vorstands sein.

(2) Der Kassenprüfer oder bei Amtsverhinderung des Kassenprüfers dessen Stellvertreter überprüft regelmäßig, und zwar mindestens einmal im Jahr, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

Halle (Saale), den 4. März 2016